

Manfred von Schaewen¹

Das Wahlsystem im Wahlrecht der Bundestagswahlen

Erst seit 1953 hat jeder Wähler eine Erst- und Zweitstimme

1. Begriff und Funktion der Wahl

Wahlen dienen in demokratischen Staaten der Bestellung der Entscheidungsorgane

Wahlen sind in demokratischen Staaten das Verfahren zur Bestellung von repräsentativen entscheidungs- oder herrschaftsausübenden Organen. Die Gewählten oder die Mandatsinhaber erhalten ihre demokratische Legitimation dadurch, dass eine Personengruppe, für die die Gewählten entscheiden und handeln sollen, in einem vorher festgelegten Verfahren ihren Willen äußert. Um u.a. auch einen Herrschaftswechsel zu ermöglichen, ist in Demokratien die Mandatsausübung zeitlich begrenzt.

2. Wahlsysteme

Wahlsystematisch unterscheidet man die Verhältnis- und die Mehrheitswahl, dazwischen gibt es viele Mischsysteme

Wahlsysteme werden danach unterschieden, ob sie stärker darauf ausgerichtet sind, die unterschiedlichen Wählermeinungen so genau wie möglich im Repräsentativorgan widerzuspiegeln (**Verhältnswahl**), oder ob in ihnen Persönlichkeiten besser zum Zuge kommen sollen (**Mehrheitswahl**). Dazwischen gibt es eine Vielzahl von Mischsystemen, die versuchen, die Vorteile der beiden Grundwahlsysteme miteinander zu verbinden. Die beiden Wahlsystemgrundtypen müssen von den Auswirkungen her gesehen und bewertet werden.

Die Verhältnswahl zielt auf ein möglichst gleiches Verhältnis von abgegebenen Stimmen und Mandaten. Stimmen- und Mandatsanteile der Parteien sollen möglichst kongruent sein.

Bei der Mehrheitswahl ist das Ziel nicht Verhältnismäßigkeit, sondern das Erreichen einer Mehrheit, die einer Partei die Regierungsbildung ermöglicht. Mehrheitsbildende Wahlsysteme verfolgen also vor allem den funktionalen Zweck, eine politisch stabile Regierungsmehrheit zu schaffen.

Technische Regelungen eines Wahlsystems beeinflussen auch das Wählerverhalten

Die technischen Regelungen, die ein Wahlsystem enthält, umfassen den gesamten Wahlprozess: die Abgrenzung der Wahlkreise, die Formen der Kandidatur, das Stimmgebungsverfahren und das Stimmenverrechnungsverfahren. Diese Regelungen fixieren nicht nur die Formalien für die Vorbereitung und Durchführung einer Wahl, sondern sie wirken sich auch in zweifacher Weise auf das Wahlergebnis aus. Zum einen unmittelbar durch Beeinflussung des Wahlverhaltens des Wählers, zum anderen mittelbar über die Auswirkungen des festgelegten Stimmenverrechnungsverfahrens.

Bundestagswahlsystem ist ein Mischwahlsystem

Die Bedeutung der Regelungen eines Wahlsystems ist für jeden Wahlbürger, für die Parteien und für die heute so bezeichnete politische Kultur im Staate so offensichtlich, dass das überragende Interesse an diesen Regelungen plausibel ist. Deshalb ist ein Rückblick auf die ersten Nachkriegsjahre, als Verfassung (Grundgesetz) und die Wahlrechtsregelungen geschaffen wurden, von großem Reiz, zumal das Mischwahlsystem der Bundestagswahlen in seinen wesentlichen Regelungen noch heute gültig ist, sich also bei 14 Bundestagswahlen bewährt hat.

3. Der politische Weg bis zur ersten Bundestagswahl 1949

Die ersten Regelungen für die Entwicklung des politischen Lebens in Deutschland nach Kriegsende schuf das **Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945**, das u.a. folgende Rahmenbedingungen festlegte:

- Deutschland wird nicht zerstückelt und als wirtschaftliche Einheit gesehen;
- Aufteilung in vier Besatzungszonen;
- die oberste Gewalt üben die Siegermächte aus;
- als gemeinsames Exekutivorgan wird der „**Alliierte Kontrollrat**“ geschaffen (der wegen erforderlicher Einstimmigkeit bei Beschlüssen und unterschiedlicher Interessen der Besatzungsmächte in der Praxis funktionsunfähig war und deshalb die wirtschaftliche Einheit nicht verwirklichen konnte);
- zukünftiger Wiederaufbau des deutschen politischen Lebens nur auf demokratischer Basis beginnend mit Selbstverwaltungskörperschaften von unten nach oben (Kommunen, Bezirke, Provinzen, Länder);
- deren jeweilige Organe sind durch Wahlen zu legitimieren;
- die Gründung politischer Parteien wird zugelassen, sofern sie demokratisch sind.

Fortan werden nur die Entwicklung in den drei Westzonen betrachtet und Sonderregelungen für Berlin-West ausgeblendet.

Siegermächte beaufsichtigten demokratische Neugestaltung Westdeutschlands

Die Entwicklung zu einem demokratischen Gemeinwesen (Staat) in Westdeutschland war wichtigstes Anliegen der Westalliierten. Wie die Deutschen selbst diese Entwicklung politisch und gesellschaftlich gestalten wollten, unterlag der Kontrolle, Genehmigung oder Lizenz durch die Besatzungsmächte. Dabei erwies sich, dass auf die Entwicklung die in der Regel nur vier zugelassenen Parteien (CDU/CSU, DVP/FDP, KPD und SPD) den entscheidenden Einfluss hatten. Unter der Oberaufsicht der Siegermächte haben sie das Korsett für den neuen Staat gestaltet. Sie waren von Beginn an präsent, sie organisierten sich zielstrebig und zügig und arbeiteten in den von den Militärregierungen eingesetzten lokalen Verwaltungen und in den provisorischen Länderregierungen bereits mit, ehe auch nur einmal in einer Gemeinde oder in einem Land gewählt worden ist.

Erste Landtagswahlen waren 1946/1947

Die ersten Landtagswahlen fanden 1946/1947 statt. Die bei diesen Wahlen von den Parteien erzielten Ergebnisse bestimmten u.a. auch die personelle Besetzung der von den Westalliierten seit Ende 1946 errichteten bi- und trizonalen Institutionen. So entstand schon im Dezember 1946 als gesetzgebende Körperschaft für die Bizone (amerikanische und britische Zone) der „**Wirtschaftsrat**“, der später nach Umorganisation in „**Länderrat**“ umbenannt wurde. Die Länderregierungen selbst bildeten für den Vollzug der Parlaments- und Regierungsentscheidungen den „**Exekutivausschuss**“.

Ausarbeitung der Länderverfassungen und des Grundgesetzes auf Anstoß der westlichen Besatzungsmächte

Auch die Ausarbeitung einer Verfassung ging von den drei westlichen Besatzungsmächten aus. Diese forderten nach den Beschlüssen der Londoner Sechsmächtekonferenzen im Frühjahr 1948 die Ministerpräsidenten der westdeutschen Länder auf, eine **Verfassungsgebende Versammlung** für ihre Länder einzuberufen. Die 65 Mitglieder dieses Gremiums, der **Parlamentarische Rat**, wurden von den Ländern prozentual zu den Fraktionsstärken gewählt. Der Parlamentarische Rat trat am 1. September 1948 in Bonn zusammen, wählte Konrad Adenauer (CDU) zum Präsidenten und Carlo Schmid (SPD) zum Vorsitzenden des Hauptausschusses und beriet bis 8. Mai 1949. Als Grundlage für seine Beratungen hatte im August 1948 ein Sachverständigenausschuss im Auftrage der Ministerpräsidenten einen Entwurf (Herren-

chiemseer Verfassungsentwurf) vorgelegt. Am 8. Mai 1949 wurde die Verfassung, das Grundgesetz, vom Plenum des Parlamentarischen Rates verabschiedet. Mit Ausnahme Bayerns, das aber bereit war, sich der Bundesrepublik anzuschließen, falls die übrigen Landtage die Verfassung billigen sollten, stimmten die Landtage der Länder dem Grundgesetz zu. Es wurde am 24. Mai 1949 verkündet und trat am 25. Mai 1949 in Kraft.

4. Die Gesetzgebung für die Bundestagswahlen 1949 und 1953

Wahlgesetz des Parlamentarischen Rates für erste Bundestagswahl war als Provisorium gedacht, ...

Der Parlamentarische Rat hatte auch die Aufgabe, u.a. für die Wahl des ersten Bundestages das Wahlgesetz zu beschließen (Art. 137 Abs. 2 GG). Bei den Diskussionen des dafür gebildeten Wahlausschusses, dessen personelle Besetzung ebenfalls der Stärke der einzelnen Fraktionen entsprach, war man sich einig, dass aufgrund der bedrückenden Erfahrungen aus der Weimarer Republik ein Wahlsystem zu schaffen sei, das einer möglichen Parteienzersplitterung erfolgreich entgegen wirken können muss. Dies war jedoch der einzige Punkt, über den die Parteien Einvernehmen erzielten. Denn im Konkreten, mit welchem Gewicht in einem neuen Wahlgesetz die Elemente der Verhältniswahl und der Mehrheitswahl zum Tragen kommen sollten, konnten sich CDU/CSU und SPD nicht einigen. Bei den Vorschlägen der SPD überwog die Proportionalwahl (Verhältniswahl), die CDU/CSU präferierte hingegen ein Übergewicht der relativen Mehrheitswahl. Mangels einer Einigung und weiterhin bestehender Meinungsverschiedenheiten entschied sich der Parlamentarische Rat, ein Wahlgesetz nur für die anstehende Wahl und die Wahlperiode des ersten Bundestages zu beschließen.

... im Kern blieb es bis heute bestehen

Dieses Wahlgesetz vom 15. Juni 1949 (BGBl. I S. 21), das keinem der von der CDU/CSU bzw. von der SPD vorgeschlagenen Entwürfe entspricht, wurde als Provisorium für die 1. Bundestagswahl am 10. Mai 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossen und anschließend von den Ministerpräsidenten der Länder verkündet. Wie viele andere Provisorien im Leben und auch in der Gesetzgebungspraxis erwies sich das im Wahlgesetz für die 1. Bundestagswahl beschlossene Wahlsystem als überlebensfähig. Es ist zwar in vielen Nuancen modifiziert worden, in seinem Kern gilt es für die Bundestagswahlen aber noch heute: Der Mandatsanteil der Parteien wird ausschließlich nach einer Methode der Verhältniswahl ermittelt. Die nach dem Prinzip der relativen Mehrheitswahl erworbenen Wahlkreismandate verändern die Verteilung der Sitze auf die Parteien nicht bzw. marginal nur dann, wenn eine Partei in einem Land mehr Wahlkreismandate gewinnen konnte als ihr Sitze entsprechend dem Verhältnis ihrer Gesamtstimmenzahl im Land zustehen (Gewinn von Überhangmandaten).

Einführung einer wirksamen Sperrklausel

Die Verteilung der Sitze auf die Parteien im Verhältnis ihrer Gesamtstimmenzahl (Verhältniswahl) wird jedoch noch durch die Einführung einer Sperrklausel verändert, die auf Betreiben der Ministerpräsidenten der Länder in das Gesetz für die 1. Bundestagswahl eingefügt worden ist. Nach dieser für die Parteien außerordentlich bedeutsamen Regelung dürfen nur die Parteien Abgeordnete in den Bundestag entsenden, die bei der Wahl zumindest in einem Bundesland 5 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen oder einen Wahlkreissitz errungen haben.

Wahlsystem ist eine Mischung aus Personenwahl und Verhältniswahl

Nach diesem Wahlsystem, die Verteilung der Sitze auf die Parteien nach dem Prinzip der Verhältniswahl, also nach den errungenen Gesamtstimmenzahlen im Land (Berechnung der Sitzverteilung von 1949 bis 1982 nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, seitdem nach dem Hare/Niemeyerschem Berechnungsverfahren), und Erwerb des Direktmandats durch relative Mehrheitswahl in Einerwahlkreisen, wird - unter Berücksichtigung der Wirkung der Sperrklausel - seit 1949 der Bundestag unverändert gewählt. Es wird also „nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl“ (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BWG) gewählt.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Bundestagswahlrechts sind

Art. 20 Abs. 2 GG: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und ... ausgeübt.“

Art. 38 Abs. 1 GG: „Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. ...“

Art. 39 Abs. 1 GG: „Der Bundestag wird ... auf vier Jahre gewählt. ...“

5. Die Bundestagswahl 1949

Im Rückblick sind die Besonderheiten der Bundestagswahl 1949:

- Zu wählende Abgeordnete nur 400;
- Einteilung des Wahlgebiets in 242 Wahlkreise;
- Die Anzahl der jedem Bundesland zustehenden Mandate war vorher festgelegt;
- Der Wähler hat nur eine Stimme;
- Von 16 Parteien mit einer Landesliste hatten 10 Parteien Erfolg und Abgeordnete im Bundestag;
- Eine nur milde Wirkung der Sperrklausel (5 Prozent der gültigen Stimmen in einem Bundesland oder ein Wahlkreismandat), so dass sechs Parteien mit einem Gesamtstimmenanteil von weniger als 5 Prozent im Bundesgebiet Bundestagsmandate errungen haben;
- Einmalig in der Geschichte der Bundestagswahlen ist der Erfolg von drei parteilosen (unabhängigen) Bewerbern.

Erste Bundestagswahl nur mit einer Stimme

33

Abbildung 1: Stimmzettel des Wahlkreises Stuttgart I bei der Bundestagswahl 1949

AMTLICHER WAHLZETTEL

Wahl zum ersten Bundestag der Bundesrepublik Deutschland
am 14. August 1949

Wahlkreis Stuttgart I (West)

1	Dr. Rolf Nebinger , geb. 1.7.1917. Jurist, Stuttgart W, Lehnisstraße 51 Christlich Demokratische Union (CDU)	☐
2	Clara Döhring , geb. 13.3.1899, Gewerksch.-Sekretärin, Stuttgart S, Liststraße 35 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	☐
3	Dr. Theodor Heuss , geb. 31.1.1884, Professor, Stgt.-Degerloch, Löwenstraße 86 Demokratische Volkspartei (DVP)	☐
4	Robert Leibbrand , geb. 1.5.1901, Redakteur, Stgt.-Botnang, Haydnstraße 19 Kommunistische Partei (KPD)	☐
5	Dr. Wilhelm Heinzelmann , geb. 3.9.1892, Landgerichtsrat, Wählerversammlung „Notgemeinschaft“ [Stgt.-Degerloch, Erlenweg 7]	☐
6	Max Wehmer , geb. 19.9.1881, Privathandelsfachlehrer, Backnang, Aspacher Straße 10 Radikal Soziale Freiheitspartei (RSF)	☐

6. Die Bundestagswahl 1953

Auch für die Wahl zum 2. Deutschen Bundestag konnten die beiden großen Parteien CDU/CSU und SPD ihre Meinungsverschiedenheiten über das Wahlsystem nicht ausräumen, so dass erneut ein Wahlgesetz nur für diese Wahl und für die 2. Wahlperiode des Bundestages beschlossen wurde.

Im Rückblick sind folgende Änderungen gegenüber der 1. Bundestagswahl erwähnenswert:

- Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten wird auf 484 erhöht (die Zahl der Wahlkreise bleibt mit 242 gleich);
- Der Wähler hat mit einer Erst- und einer Zweitstimme erstmals bei einer Bundestagswahl zwei Stimmen. Mit der Erststimme wurden 50 Prozent der Abgeordneten in den Wahlkreisen nach relativem Mehrheitswahlrecht; die Wahl der weiteren 50 Prozent der Abgeordneten erfolgte durch die Wahl einer Landesliste einer Partei mit der neu eingeführten Zweitstimme nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. Die Berücksichtigung der gewonnenen Wahlkreismandate bei der Verteilung der Listensitze (Verhältnisausgleich) bleibt.
- Die Sperrklausel, die einer Parteienzersplitterung entgegen wirken soll, wird verschärft. Die Fünf-Prozent-Hürde von gültigen Zweitstimmen muss nunmehr bei der Gesamtstimmenzahl auf Bundesebene überschritten werden (Die Alternative, ein Sitz in mindestens einem Wahlkreis, gilt unverändert).
- Die verschärfte Sperrklausel zeigt Wirkung: Von 12 Parteien mit einer Landesliste erringen nur sechs Bundestagsmandate.

Einführung der Zweitstimme bei der Bundestagswahl 1953

7. Pro und Contra zur Zweistimmen-Regelung

Das Zweistimmensystem soll den Wählern mehr Beweglichkeit bei der Stimmabgabe verschaffen. Die vom Wähler gewollte Stimmabgabe für eine Partei (Landesliste) soll nicht zugleich auch eine Bindungswirkung für die Wahl des Wahlkreisabgeordneten haben. Mit den zwei Stimmen haben die Wähler so die Möglichkeit, mit der Erststimme die Hälfte der Mitglieder des Bundestages personell zu bestimmen, und zwar unabhängig von den starren Landeslisten der Parteien. Die Wähler können somit mit der Erststimme nach Erwägungen der Persönlichkeitswahl, losgelöst von ihrer Parteienpräferenz, ihre Wahlentscheidung treffen. Gleichwohl bleibt für die Zahl der gewonnenen Sitze einer Partei maßgeblich, wie viele Wähler mit gültigen Zweitstimmen die Landeslisten dieser Partei gewählt haben. Deshalb ist die neu eingeführte Zweitstimme die entscheidende Stimme. Die Stimmabgabe kann also gesplittet werden, d.h. mit der Erststimme kann ein Wahlkreiskandidat gewählt werden, der nicht für die Partei kandidiert (oder Einzelbewerber ist), die mit der Zweitstimme gewählt wird. Wahlrechtlich ist das Stimmensplitting intensiv diskutiert worden, u.a. auch im Hinblick auf die Erfolgswertgleichheit der Stimmen.

Zweistimmen-Regelung erlaubt persönlichkeitsorientierte Stimmabgabe mit der Erststimme und parteienorientierte Stimmabgabe mit der Zweitstimme

Nachteil der Regelung: mehr ungültige Stimmen

Offen bleibt, ob die Wirkungsweise der Erst- und Zweitstimme allen Wählern bekannt ist

Negativ an dem Zweistimmensystem ist allein die Gefahr eines Irrtums bei der Stimmabgabe. Anhaltspunkte dafür liefert die Wahlstatistik mit dem Nachweis der Gründe für die erhöhten ungültigen Stimmabgaben. Zwei abgegebene Erststimmen oder zwei Zweitstimmen oder nur eine abgegebene Stimme lassen darauf schließen, dass Wähler das System der zwei Stimmen nicht richtig durchschaut haben. Keine Antwort bzw. Schlussfolgerung gibt es bei der Frage, wie viel Wähler keine Klarheit über die Funktion und Wirkungsweise der Erst- und Zweitstimme haben und dieserhalb irrtümlich wählen oder sich von dem Hinweis, „Sie haben zwei Stimmen“, abschrecken lassen, sich überhaupt an der Wahl zu beteiligen.

Abbildung 2: Stimmzettel des Wahlkreises Nr. 163 Stuttgart I bei der Bundestagswahl 1953



Stimmzettel

für die Bundestagswahl im Wahlkreis Nr. 163 Stuttgart I (West) am 6. September 1953

Jeder Wähler hat 2 Stimmen!

Erststimme

für die Wahl des Wahlkreisabgeordneten

Zweitstimme

für die Wahl nach Landeslisten

1	Jahn, Artur <i>Werkmeister Obereßlingen Birkenhof 4</i>	<i>Christlich- Demokratische Union</i> CDU	☐
2	Döhring, Clara <i>Frauensekretärin Stuttgart-W Bismarckstr. 106</i>	<i>Sozialdemo- kratische Partei Deutschlands</i> SPD	☐
3	Dr. Haußmann, Wolfgang <i>Rechtsanwalt und Notar Stuttgart-S Hohenzollernstr. 18</i>	<i>Freie Demokratische Partei (Demokra- tische Volkspartei)</i> FDP/DVP	☐
4	Bohn Willi <i>Chefredakteur Stuttgart-O Aspergstr. 17</i>	<i>Kommunistische Partei Deutschlands</i> KPD	☐
5	Dr. König, Oskar <i>Rechtsanwalt Stuttgart-S Böheimstr. 47 B</i>	<i>Gesamtdeutscher Block / BHE</i> BHE	☐
6	Dr. Heinzelmann, Wilhelm <i>Landgerichtsdirektor Stuttgart-Degerloch Erlenweg 7</i>	<i>Deutsche Partei</i> DP	☐
7	v. Schellwitz, Georg <i>Reg.-Präsident a. D. Stuttgart-S Neue Weinsteige 59</i>	<i>Nationale Sammlung</i> DNS	☐
8	Dr. Schoppmann, Karl <i>Dipl. Volkswirt Stgt.-Zuffenhausen Markgröninger Str. 28</i>	<i>Gesamtdeutsche Volkspartei</i> GVP	☐

1	Christlich-Demokratische Union <i>Dr. Adenauer, Dr. Erhard, Fräulein Dr. Bleyler, Farny, Dr. Gerstenmaier</i>	CDU	☐
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands <i>Ollenhauer, Schoettle, Frau Meyer-Laule, Erler, Dr. Veit</i>	SPD	☐
3	Freie Demokratische Partei (Demokratische Volkspartei) <i>Dr. Maier, Dr. Hoffmann, Margulies, Lenz, Mauk</i>	FDP/DVP	☐
4	Kommunistische Partei Deutschlands <i>Bechtle, Frau Strohbach, Kohl, Bohn, Salm</i>	KPD	☐
5	Gesamtdeutscher Block / BHE <i>Fiedler, Dr. Mocker, Feller, Samwer, Dr. von Luschka</i>	BHE	☐
6	Deutsche Partei <i>Hellwege, Dr. Seebohm, Dr. Brühler, Freiherr Schenk von Stauffenberg, Liebe-Harkort</i>	DP	☐
7	Nationale Sammlung <i>Dr. von Sivers, Rupp, Meerwarth, Henn, Mellin</i>	DNS	☐
8	Gesamtdeutsche Volkspartei <i>Dr. Dr. Heinemann, Bäurle, Frau Köpfer, Dr. Herrmann, Dr. Staewen</i>	GVP	☐

BUCH- UND OFFSETDRUCK E. GICSS, STUTTGART 5

8. Rückblickende Wertung des Bundestagswahlrechts

Wahlrecht hat sich in fünf Jahrzehnten bewährt ...

Das heute gültige Wahlrecht für Bundestagswahlen wurde 1956 vom Bundestag beschlossen. Von den seitdem erfahrenen zahlreichen Änderungen dieses Gesetzes sind die Einführung der Briefwahl sowie die bereits 1956 beschlossene Verschärfung der Sperrklausel (5 % der gültigen Stimmen im Bundesgebiet oder nunmehr das Erringen von drei Wahlkreismandaten als Voraussetzung für die Zuteilung von Bundestagssitzen) von ganz besonderer Bedeutung. Das Wahlrecht hat sich bei 14 Bundestagswahlen bewährt und zu jeweils arbeitsfähigen Regierungsmehrheiten geführt.

... und war eine der Grundlagen für die gedeihliche Entwicklung des Nachkriegsdeutschlands

Die Geschichte lehrt, dass neben der Verfassung die Gestaltung des Wahlrechts für einen freiheitlich demokratischen Rechtsstaat fundamental sind. Die mehr als 50-jährige gedeihliche Entwicklung unseres Staates Bundesrepublik Deutschland beweist, dass diejenigen, die in den ersten Nachkriegsjahren mit dem Grundgesetz, dem Wahlrecht und weiteren bedeutsamen Rechtsregelungen das Fundament unseres Staates gestaltet und gebaut haben, sich um unsere Bundesrepublik außergewöhnlich verdient gemacht haben.

1) Ltd. Stadtverwaltungsdirektor a.D. Manfred von Schaewen war von 1974 bis 1992 Leiter des Statistischen Amtes der Landeshauptstadt Stuttgart.

Der Aufsatz ist auch in der Zeitschrift „Stadtforschung und Statistik“ des Verbandes Deutscher Städtestatistiker (VDSt) in Nr. 1/2002 erschienen.